



BMI - Abteilung III/1- Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1685/15/GP/MH

Durchwahl Datum  
4273 06.05.2015

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich das Ziel der Schaffung von bundesgesetzlichen Regelungen über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Staatsschutzes. Eine sinnvolle Verbrechensbekämpfung und das Bestreben nach sachgerechten Lösungen zur Bekämpfung terroristischer Kriminalität und Spionage werden unterstützt.

Mit dem neuen Gesetz sollen die Behörden schneller eingreifen können, etwa schon in die Vorbereitung einer Tat und nicht erst unmittelbar vor einem drohenden Angriff. Diese Ermächtigung zum Schutz der Sicherheit stellt auch einen Eingriff in die Grundrechte jedes Einzelnen dar und sollte daher hier der Rechtssicherheit ein hoher Stellenwert in der Umsetzung eingeräumt werden. Wie bereits die Geschichte zur Vorratsdatenspeicherung gezeigt hat, kommt bei solchen umfangreichen Befugnissen und Eingriffen jedenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine entscheidende Rolle zu.

Die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf Wahrung des Datenschutz- und Kommunikationsgeheimnisses, sowie eine ausreichende Balance zwischen der Freiheit der Allgemeinheit und der Sicherheit seien daher ausdrücklich betont.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu Art 1 § 12 (Besondere Bestimmungen für die Ermittlungen)**

Mit den hier genannten Ermittlungsmaßnahmen wird massiv in Grundrechte, insbesondere das Fernmeldegeheimnis und das Kommunikationsgeheimnis, eingegriffen. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt daher bei dieser Bestimmung entscheidende Bedeutung zu.

**Zu Abs 1 Z 5:**

Die Beauskunftung von Daten von „Betroffenen“ wird auf sämtliche in Frage kommenden „Kontakt- oder Begleitpersonen“ ausgedehnt. Diese Personen werden ausgeforscht bzw. geortet,

um Informationen an die Behörde zu geben. Ein Verdacht gegen diese Personen liegt gerade eben nicht vor. Ob ein solcher Grundrechtseingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, scheint zweifelhaft und wird daher eine derartig weitreichende Ausdehnung des Anwendungsgebietes des § 53 Abs 3a und § 53 Abs 3b SPG abgelehnt. Auch besteht die Befürchtung, dass es durch die starke Erweiterung der Beauskunftungsmöglichkeiten zu überbordenden Auskunftersuchen durch die Behörde kommt und den Betreibern dadurch enorme Mehrbelastungen entstehen.

#### Zu Abs 1 Z 6:

Auch bei der Einholung von Auskünften von Beförderungsunternehmen sind Grundrechtseingriffe die Folge und muss daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden. Es dürften auch hinsichtlich der aufzuzeichnenden Kundendaten keine zusätzlichen Pflichten für Personenbeförderungsunternehmen entstehen und ein etwaiger daraus resultierender Kostenersatz muss auch von Beförderungsunternehmen in Anspruch genommen werden können.

Weiters ist den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, dass nur Personenbeförderungsunternehmen von diesen Bestimmungen betroffen sein sollen. Eine Klarstellung im Gesetzestext wäre daher wünschenswert.

#### Zu Abs 1 Z 7:

Hier werden Überwachungsmaßnahmen und Rufdatenrüberfassungen in vollem Umfang (d.h. Verkehrsdaten, Zugangsdaten, Standortdaten, IMSI-/IMEI-Erhebungen etc.) ohne den in der StPO vorgesehenen Richtervorbehalt ermöglicht.

Unseres Erachtens ist aufgrund der Rückschlussmöglichkeit durch die in Z 7 genannten Daten auch auf Inhaltsdaten qualitativ das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses betroffen. Ein Eingriff unterliegt einem Richtervorbehalt. Da dieser hier nicht vorgesehen ist, widerspricht die Bestimmung dem Art 10a StGG.

#### Zu Abs 2:

Es ist sicherzustellen, dass § 99 TKG 2003 hinsichtlich der taxativen Aufzählung der Anlassfälle für die Beauskunftung von Verkehrsdaten der Verpflichtung der Betreiber zur Auskunfterteilung nach § 12 Abs 2 PStSG entspricht.

Weiter ist unklar, in welcher Form das Auskunftsbegehren an die Betreiber zu stellen ist. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf mit den Betreibern zu ermöglichen, ist sicherzustellen, dass Abfragen nach dem PStSG über die bereits mit größerem Investitionsaufwand installierte Durchlaufstelle nach der Datensicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 402/2011, geregelt werden. Dies hat sich in der Praxis bereits sehr gut bewährt. Eine parallele Auskunftsschiene zur Durchlaufstelle wird ausdrücklich abgelehnt.

Unklar ist auch, wie und an wen die Kosten für die nach diesem Gesetz erfolgten Beauskunftungen nach der Überwachungskostenverordnung, BGBl. II Nr. 133/2012, in Rechnung gestellt werden sollen. Derzeit werden Rechnungen über Kosten nach der ÜKVO an das zuständige Landesgericht übermittelt. Hier ist jedenfalls eine Klärung erforderlich.

#### **Zu Art 1 § 15 und § 16:**

Die Befugnisse des Staatsschutzes sind sehr weitreichend. So weitreichende Ermächtigungen und Befugnisse sollten in einem demokratischen Rechtsstaat jedenfalls einer starken Kontrolle unterliegen. Dies ist aber im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Die „Staatsschutzorgane“ unterliegen nämlich nur der Kontrolle eines einzigen Rechtsschutzorgans, des Rechtsschutzbeauftragten. Und genau diese Kontrolle ist gem § 16 Abs 1 letzter Satz dann beschränkt, wenn die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen die nationale Sicherheit oder die

Sicherheit von Menschen gefährden würde. Ein Richtervorbehalt sollte hier dringend angedacht werden! Insbesondere auch im Hinblick auf die bereits zitierte Bestimmung des Art 10 a StGG ist ein Richtervorbehalt unseres Erachtens jedenfalls erforderlich.

**Zu Art 2 Z 5 (§ 21 Abs 2a SPG):**

Wir begrüßen, dass die Tätigkeit der Sky Marshalls an Bord nun auch offiziell im Gesetz abgebildet wird.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin